



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der O.ö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0102864/2020 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 18.12.2020

"Oö. Abfallwirtschaftsgesetz"

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert
wird (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2020 - Oö. AWG-Novelle 2020)**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Bau- und Bezirksverwaltung und dem Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt der Stadt Linz, der Stadt Steyr sowie der Linz AG folgende Stellungnahme ab.

Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll schwerpunktmäßig die Abfallvermeidung bei Großveranstaltungen (grundsätzlich ab 300 gleichzeitigen TeilnehmerInnen) forciert werden, insbesondere durch die Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggebunden sowie Mehrweggeschirr und -besteck.

Als weitere Maßnahmen sind die Selbstverpflichtung zur Vermeidung von Einwegkunststoffverpackungen und Einweg-Getränkeverpackungen im Landesbereich vorgesehen, ebenso die Möglichkeit, auch auf Landesebene ein Aktionsprogramm gegen Lebensmittelverschwendung zu erstellen. Darüber hinaus wird eine Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Ablagerung von Abfällen außerhalb dafür vorgesehener Orte vorgesehen (Littering). Ferner erfolgen punktuelle Novellierungen im Zusammenhang mit den gemeindlichen Abfallordnungen, abfallwirtschaftlichen Planungen und Katastrophenkzepten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 4a (Abfallvermeidung bei Veranstaltungen)

Aufgrund des Schwerpunktes der Novelle wird zunächst auf § 4a Oö AWG-E eingegangen. Nach dieser Vorschrift soll bei **Veranstaltungen mit potentiell mehr als 300 gleichzeitig anwesenden Personen eine Verpflichtung zum Bezug und zur Abgabe von Speisen und Getränken in Mehrweggebinden bzw mit Mehrweggeschirr und –besteck** (oder angeführter gleichwertiger Behältnisse und Geräte) festgelegt werden. Für bestimmte gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Hilfs- oder Rettungsorganisationen soll diese Verpflichtung ab einer TeilnehmerInnenzahl von 600 gelten.

Hierzu ist festzuhalten:

- An die voraussichtlich mit der Vollziehung von § 4a Oö AWG-E zu betrauenen bzw. sonst berührten Stellen wurde seitens des Landes ausdrücklich die Frage gestellt, ob das Thema „Abfallvermeidung bei Veranstaltungen“ auf Grund des sachlichen Zusammenhangs **besser im Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bzw. in der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung** aufgenommen werden sollte. Die Landesgruppe bejaht dies im Ergebnis. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass **in den Statutarstädten bei Regelung im AWG zwei unterschiedliche Verwaltungsstrafbehörden zuständig** wären (Be-



zirksverwaltungsbehörden gem. § 25 Abs 1 i.V.m. § 4a Oö AWG-E;
Landespolizeidirektion bei Verstößen gegen Oö VSG). Dies erscheint

**verwaltungsunökonomisch und nicht zielführend. Daher wird eine
Regelung im Oö VSG statt im Oö AWG befürwortet.** Im Fall einer Über-
führung der Vorschrift in das Oö VSG wäre eventuell auch der in § 25 Abs 12
AWG-E vorgesehene **Strafrahmen** (Geldstrafe bis 18.000 Euro) in das Oö VSG
zu übernehmen.

- In Bezug auf die angeführten Personenzahlen ist der **Begriff „gleichzeitig anwesend“** nicht zielführend, da sich die Abfallmenge vor allem auch nach der Dauer der Veranstaltung richtet. Eine Berücksichtigung der Veranstaltungsdauer wäre daher zweckmäßig.
- Dem Entwurf zufolge haben VeranstalterInnen **Getränke, die im Land Oö in Mehrweggebinden erhältlich sind**, in Mehrweggebinden zu beziehen. In diesem Zusammenhang wird zur Entlastung der zuständigen Behörden eine Verpflichtung der VeranstalterInnen vorgeschlagen, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, dass bestimmte Getränke in OÖ nicht in Mehrweggebinden erhältlich sind, wenn sie Getränke aus Einweggebinden ausschenken.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die neue Regelung in § 4a Abs. 1 Z. 2 Oö AWG-E, der zufolge Getränke nur in Mehrweggebinden ausgegeben werden dürfen, dem **Umweltgedanken** nicht in allen Fällen Rechnung trägt. So dürfte z.B. Red Bull (das zumindest derzeit nur in Dosen erhältlich ist und immer auf Festivals vertreten ist) verabreicht werden aber nicht in der Dose, sondern im Mehrwegbecher. Hierdurch würde zusätzlich Energie und Wasser für den Abwasch der Becher verbraucht, die Dosen fielen zusätzlich an. Soweit für Veranstaltungen Getränke in Dosen erworben werden dürfen, sollten diese Getränke auch in Dosen an die TeilnehmerInnen verabreicht werden dürfen.

- Wünschenswert aus Sicht der Stadt Steyr wäre auch eine klare **Trennvorgabe für die trotzdem anfallenden Abfälle**. Dabei sollte der Verkauf-/Verabreichungsbereich und auch der Publikumsbereich berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vorgabe würde die Arbeit sehr unterstützen und erleichtern.

Zwar gibt es hier schon Vorschriften, aber eine dezidierte Vorgabe würde sehr viel Erklärungsbedarf ersparen.

- Hinzuweisen ist darauf, dass jedenfalls **personelle Mehraufwände für die Behörde** (hinsichtlich der Vorlage und der Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten) und **finanzielle und personelle Mehraufwände der VeranstalterInnen** (Miete von Geschirrspülmaschinen, Personal für Abwasch, Ankauf von Mehrweggebinden) entstehen, die die eine oder andere Veranstaltung unter Umständen verunmöglichen können.

2. Zu § 2 Abs.4 Ziff. 22 (Begriffsbestimmung Lebensmittelabfälle):

Hier wird der in der EU Abfallrahmenrichtlinie neu eingeführte Begriff **Lebensmittelabfälle** aufgenommen. Hilfreich wäre die Klarstellung im Gesetz, dass Bioabfälle nicht von diesem Begriff erfasst sind.

3. Zu § 6 Abs. 1 (Abfallordnung)

Die vom Gemeinderat zu erlassende **Abfallordnung** hat nach § 6 Abs 1 Z 5 AWG-E die Bekanntgabe der Orte und Zeiten zu enthalten, wo und wann Abfälle abgegeben werden können. Diese Bekanntgabe sollte auch auf der Webseite von beauftragten Dritten gemäß § 5 Abs. 7 AWG erfolgen dürfen.

4. Zu § 9 Abs. 5 (Bereitstellung sperriger Abfälle)

Die Vorschrift sollte uE lauten: „*Sperrige Abfälle, die durch die Gemeinde abgeholt werden, sind zum angemeldeten Termin an für Abholfahrzeuge geeigneten Orten für die Sammlung bereitzustellen. Im Übrigen sind sperrige Abfälle zu den in der Abfallordnung (§ 6 Abs. 1 Z 5) bzw. durch geeignete Kundmachung (§ 6 Abs. 1a) bekanntgegebenen Orten zu bringen.*“

Damit würde klargestellt, dass eine Ablagerung des Abfalls vor dem Termin nicht zulässig ist.

5. Zu § 14 Abs. 1 Ziff. 13 und § 17 Abs. 2 und 3 (Krisenkonzept)

Eine einheitliche Regelung für den **Betrieb der Altstoffsammelzentren im Falle einer Katastrophe** mittels Verordnung des Landesabfallverbands im Einvernehmen mit den Bezirksabfallverbänden und den Statutarstädten wird begrüßt. Es sollte aber die Möglichkeit vorgesehen werden, auf regionale Unterschiede Rücksicht nehmen zu können. Dies sollte in einer Verordnung nach § 17 Abs. 3 vorgegeben werden. Hier sind auch hygienisch bedenkliche Abfälle und die Verpackungssammlung, welche nicht über das ASZ erfolgt, zu berücksichtigen.

6. § 18 Abs. 6 Z. 4 (relevante Kosten zur Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags)

Die Vorschrift sollte lauten: „[...] *Kosten für folgende Leistungen [...] zu erfassen: [...] 4. regelmäßige Abholung oder Entgegennahme der sperrigen Abfälle (§ 5 Abs. 6)*“. Damit würde klargestellt, dass auch die Abholung der sperrigen Abfälle weiterhin bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags einbezogen wird.

7. Zu § 19 Abs. 1a (Anpassung des Landes-Abfallwirtschaftsplans an Bundes-Abfallwirtschaftsplan)

Für die **Anpassung der regionalen Abfallwirtschaftspläne** an den Landes-Abfallwirtschaftsplan in § 20 (1) Oö AWG-E sollte die Frist ebenfalls auf zwei Jahre erhöht werden.

8. Zu § 19a (Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen)

Die Landesregierung soll durch diese Vorschrift zur Erlassung eines **Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen** ermächtigt werden. Ein solches Programm zur Abfallvermeidung wird sehr positiv gesehen. Dabei sollte aber auch die Produzentenverantwortung und die Verantwortung des Handels berücksichtigt werden.

9. Zu § 23 (Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes)

Die **Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** bei Verstößen gegen das Verbot zur Ablagerung von Abfällen außerhalb dafür geeig-



Österreichischer
Städtebund

neter Orte („Littering“) nach § 9 Abs 4, 7 Oö AWG wird begrüßt. Zudem wird eine Mitwirkung im Zusammenhang mit § 25 Abs. 2 Ziff. 1 Oö AWG-E angeregt. Dabei wird vor allem an illegale Sammelbrigaden gedacht. Dies würde eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle i.V.

Mag.a Gudrun Koppensteiner

(elektronisch beurkundet)



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>